



Handlungsempfehlungen zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII

Neben den strukturellen Meldungen wie der Aufnahme des Betriebes einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der Schließung einer solchen Einrichtung, konzeptioneller und personeller Änderungen, ist der Träger verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, § 47 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Vom Gesetzgeber ist keine genaue Festlegung bezüglich dieser Ereignisse und Entwicklungen getroffen worden. In der Literatur und in Gesetzesauslegungen herrscht jedoch unstrittig die Meinung über die Pflicht zur Meldung u. a. von Unfällen mit Personenschäden, schwerer Aufsichtspflichtverletzungen oder sexueller Übergriffe und schwerer Gewalttaten¹. Diese Aufzählungen sind lediglich beispielhaft und nicht als abschließend zu betrachten.

Es liegt in der Einschätzung des Trägers, welche Ereignisse und Entwicklungen darüberhinausgehend im individuellen Fall geeignet sind, Kindeswohlgefährdend zu wirken.

Die Sachbearbeiter*innen der Heimaufsicht stehen den Trägern bezüglich des Umgangs mit besonderen Vorkommnissen beratend zur Verfügung. Die Kommunikation über diese Ereignisse werden als Möglichkeit zur Qualitätsentwicklung im Sinne einer lernenden Organisation verstanden. Für den Fall, dass die Chancen für eine lösungsorientierte Kooperation nicht immer gegeben sind, behält sich der Gesetzgeber Eingriffe in die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe vor. Die Verletzung der Melde- und Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII dar. Verpflichtet zur unverzüglichen Meldung ist dabei der Träger, nicht die einzelne Einrichtung.

Im Sinne der Handlungssicherheit werden folgende Ereignisse aufgezählt, die gegenüber der Heimaufsicht ST zwingend meldepflichtig sind²:

Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen:

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe und schwere Gewalttaten
- entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
- gefährdende Rauschmittelabhängigkeiten von Mitarbeiter*innen

¹ Vgl. Wiesner 2015, RN 7b-d.

² Vgl. Britze, 2015, S. 256 ff.

- wiederholte Mobbingvorfälle, sofern sie für eine Beeinträchtigung des Kindeswohles relevant sind

Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen:

- begründeter Verdacht auf Straftaten sowie Straftaten
- Eintragung in Führungszeugnisse, damit die Relevanz des Eintrags hinsichtlich der persönlichen Eignung der betroffenen Person geprüft werden kann
- Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Einrichtung, sofern sie für eine Beeinträchtigung des Kindeswohles relevant sind

Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und Jugendliche:

- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z.B. Selbstverletzungen)
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- sexuelle Gewalt und Übergriffe
- Körperverletzungen (Fremdverletzungen)
- erhebliche oder wiederholte Straftaten
- Drogenmissbrauch und -handel in der Einrichtung
- Abgängigkeiten³
- wiederholte Mobbingvorfälle

Katastrophenähnliche Ereignisse:

- Feuer, Explosionen
- Beeinträchtigung des Gebäudes wie Hochwasser, erhebliche Sturmschäden, Schimmelbildung etc.
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden⁴

Baulichkeiten und Gesundheit:

- gravierende Mängel baulicher-/ sicherheitstechnischer Art
- umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Hinweis: diese sind auch unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellungen und Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie Bauaufsicht, Gesundheitsamt, Unfallkasse etc.

Entwicklungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII:

- erhebliche personelle Ausfälle durch bspw. Kündigung
- Schwierigkeiten in der Personalausstattung bspw. bei langfristiger Erkrankung in der Mitarbeiterschaft
- Anzeichen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gefährdet sind, bspw. durch Unterbelegung

³ Können bei wiederholtem Auftreten Anzeichen für ungeeignete Hilfeart darstellen oder auf Schwierigkeiten bei internen Abläufen hindeuten. Gemeint sind nicht erkannte gruppendynamische Prozesse, individuelle Bedarfslagen oder Probleme im Netzwerk/Kommunikation.

(Empfehlung zur Dauer bis Meldung erfolgt: zielgruppenabhängig: 0-12 Jahre Meldung unverzüglich, 12-18 Jahre nach 24 Stunden oder trägerinterne Regelungen bzw. Regelungen, die im Hilfeplan mit den Beteiligten getroffen wurden. Meldung kann u.U. auch sofort erforderlich sein, wenn bspw. Medikamenteneinnahme erforderlich ist).

⁴ Vgl. Britze, S. 256ff.

- Konflikte in den Gruppen oder im Team, die sich auf die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen negativ auswirken können
- Konflikte in der Nachbarschaft oder im Gemeinwesen, die Belastungen für die Kinder und Jugendlichen nach sich ziehen können.

Die Träger sind angehalten, Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen zu erstellen und regelmäßig weiterzuentwickeln, die Meldekettten enthalten und eindeutig die Zuständigkeiten und internen Abläufe in der Bearbeitung durch den Träger klären.

Für weiterführende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren/ Ihre zuständige(n) Mitarbeiter*in im Landesjugendamt.

Literatur:

Britze, Harald: Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung, Bad Heilbrunn 2015

Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Überarb. Auflage, München 2015.